



Merkblatt zum Urheberrecht Schulische Nutzung von urheberrechtlich geschützten Werken

A Rechtliches

Lehrpersonen müssen sich bei der Verwendung von geschützten Werken (z.B. Sprachwerke, Werke der Musik, Werke der bildenden Kunst, visuelle und audiovisuelle Werke) mit 4 Grundfragen befassen. (vgl: http://www.diceproject.ch/wp-content/uploads/2011/05/Handbook_web_de.pdf)

Frage 1: *Wo wird der Inhalt verwendet?*

Frage 2: *Ist der Inhalt urheberrechtlich geschützt?*

Frage 3: *Wer ist anspruchsberechtigt am geschützten Inhalt?*

Frage 4: *Wie wird der geschützte Inhalt verwendet?*

B Gesetzliche Erlaubnis für die Schulen und Vergütungsanspruch für die Urheber/innen

"Grundsätzlich haben Urheberinnen und Urheber von geschützten Werken das ausschliessliche Recht, über die Verwendung ihrer Werke zu bestimmen (Art. 10 URG). Das Urheberrechtsgesetz sieht aber Ausnahmen im Rahmen des sogenannten Eigengebrauches vor (Art. 19 URG). Neben dem freien Gebrauch im persönlichen Bereich und im engen Familien- und Freundeskreis, gestattet das Urheberrechtsgesetz in Art. 19 Abs. 1 lit. b URG auch eine weitgehend freie Verwendung von geschützten Werken und Leistungen für **Unterrichtszwecke**. Das URG gestattet jede Werkverwendung der Lehrperson für den Unterricht in der Klasse."(Suissimage, Merkblatt Tarif7). Genaueres regeln die Gemeinsamen Tarife 7 (Kopieren auf Leerträger sowie Musikaufführungen), 8 III (Fotokopien an Schulen) sowie 9 III (Intranet an Schulen).

C Was heisst "Schulische Nutzung"

"Das Gesetz beschränkt die Erlaubnis zur schulischen Nutzung auf die **"Werkverwendung der Lehrperson für den Unterricht in der Klasse"**. Als Unterricht gilt dabei jede Veranstaltung (inkl. Vorbereitung) einer Lehrperson und der ihr zugeteilten Schülerinnen und Schüler, die im Rahmen des Lehrplans stattfindet. Auch die Erledigung der Schulaufgaben durch die Schülerinnen und Schüler zuhause gehört zum Unterricht. Auch können Vorführungen in einem Schullager unter die schulische Nutzung fallen, wenn das Lager zum Lehrplan gehört und der Film im Rahmen dieses Lehrprogramms gezeigt wird."(suissimage Merkblatt Tarif 7)

Beispiele aus der Praxis

<i>Datenträger</i>	<i>erlaubt</i>	<i>nicht erlaubt</i>
Papier (Bücher, Zeitschriften, etc.)	Kopien von Ausschnitten	vollständige oder weitgehend vollständige Kopien
Radio- und Fernsehsendungen	<ul style="list-style-type: none"> • Vollständige Vorführungen • Vollständige Kopien (inkl. Spielfilme) • Vollständige Kopien für schulinterne Mediatheken und Lehrpersonen 	

	Ausschnittsweise für Nutzung im Intranet	vollständiges zur Verfügung stellen im Intranet
Im Handel erhältliche CD/DVD	Vollständige Vorführungen	Vorführungen nur zur Unterhaltung
	Kopieren von Ausschnitten aus diesen Quellen	Vollständige oder weitgehend vollständige Kopien
	Ausschnittweises zur Verfügung stellen im Intranet	Vollständiges zur Verfügung stellen im Intranet

Quelle: http://www.erz.be.ch/erz/de/index/kindergarten_volksschule/kindergarten_volksschule/

D Fallbeispiele aus der Praxis (aus educaguide Urheberrecht)

Die Schule X stellt Aufsätze von Schülerinnen und Schülern ins Internet (die Schule als Nutzerin von Werken der Jugendlichen)

Jugendliche sind die Urheberinnen und Urheber ihrer Aufsätze. Sie bzw. ihre gesetzlichen Vertreterinnen und Vertreter können erlauben, dass ihr Werk im Internet veröffentlicht wird. Ohne Erlaubnis handelt es sich um eine Urheberrechtsverletzung der Schule bzw. der Lehrperson. Es macht keinen Unterschied, ob der Aufsatz im Internet gratis oder gegen Entgelt zur Ansicht publiziert wird.

Lehrer Y zeigt eine aufgezeichnete Fernsehsendung im Klassenlager

Sofern Lehrer Y die Sendung im Rahmen des Unterrichts – der auch Teil eines Klassenlagers sein kann – ihrer Klasse zeigt, ist das gesetzlich erlaubt. Zeigt er die Sendung aber zur Unterhaltung der Klasse, muss er dafür eine Vorführungsbewilligung einholen.

Kollegin Z stellt eine eigene Unterrichtseinheit mit Teilen aus Lehrmitteln ins Intranet der Schule

Das Intranet der Schule ist den Lehrpersonen und den Schülerinnen bzw. Schülern der Schule vorbehalten. Es ist von Gesetzes wegen erlaubt, Teile aus urheberrechtlich geschützten Werken im eigenen Intranet zu speichern und den Lehrpersonen und Jugendlichen zugänglich zu machen (Gemeinsamer Tarif 9).

Im Klassenlager stellt Lehrerin A fest, dass in ihrer Klasse ein reger Tausch von MP3-Musikdateien stattfindet

Das Urheberrechtsgesetz erlaubt nur im Rahmen des Familien- und engen Freundeskreises den Tausch von MP3-Musikdateien oder das Brennen und Weitergeben von selbst gebrannten CDs. Das Gesetz (Art. 19, Abs. 1, Bst. a) spricht dabei von Personen, die eng unter sich verbunden sind. Die institutionelle Schicksalsgemeinschaft in der Schule sprengt diesen Kreis. Schul- und Klassenkameraden in ihrer Gesamtheit zählen nicht mehr zum engen Freundeskreis. Einzelne enge Freundschaften unter Schülerinnen und Schülern können das sein. Das massenhafte Vervielfältigen und Weitergeben von MP3-Dateien oder CD-Kopien innerhalb der Schülerschaft ist folglich nicht erlaubt.

Eine Schule beabsichtigt, die von den Lehrern angesammelten Materialien wie Bücher, Zeitschriften, Arbeitsblätter, Spiele usw. in einer Datenbank zu erfassen und diese Datenbank den Lehrpersonen im schulinternen Netzwerk zur Verfügung zu stellen. Ist dies erlaubt?

Referenzdatenbank: Sofern es sich bei der Datenbank lediglich um eine Referenzdatenbank handelt, in welcher beispielsweise die Titel der Werke, die Art der Materialien sowie allenfalls das Inhaltsverzeichnis enthalten sind, die geschützten Inhalte selber aber nicht darin enthalten sind, ist dies erlaubt. In diesem Fall handelt es sich um eine reine Referenzdatenbank und es findet keine urheberrechtlich relevante Nutzung statt.

Volltextdatenbank: Sofern jedoch nebst den Angaben zu den vorhandenen Materialien diese als Ganzes in der Datenbank enthalten sind (ganze Bücher oder Zeitschriften wurden eingescannt und in der Datenbank abgespeichert, etc.), so bedarf eine solche Nutzung der Zustimmung der Rechtsinhaber. Das Einspeichern von geschützten Inhalten in der Datenbank und dessen zur Verfügungsstellen an die Lehrpersonen bedarf somit in jedem Fall der entsprechenden Zustimmung der Rechtsinhaber.

GT 9: Im Gemeinsamen Tarif 9, der die Nutzung von geschützten Werken in schulinternen Netzwerken regelt, ist das ausschnittweise Vervielfältigen (d. h. Einscannen oder Speichern von Ausschnitten aus geschützten Werken) im schulinternen Netzwerk erlaubt. Sofern somit lediglich Ausschnitte aus einzelnen Materialien in der Datenbank enthalten sind (beispielsweise einige Seiten eines Buches), ist dies erlaubt.

Ein Lehrer möchte eine im Fernsehen aufgenommene Sendung auf dem schulinternen Server abspeichern und fragt nach, unter welchen Bedingungen dies erlaubt ist.

Gemäss dem Gemeinsamen Tarif 7 ist das Aufnehmen von ganzen Fernsehsendungen auf Video gestattet. Hingegen erlaubt Art. 19 Abs. 3 URG bzw. der Gemeinsame Tarif 9, der das Vervielfältigen und die Nutzung von geschützten Werken im schulinternen Server regelt, lediglich das ausschnittweise Speichern von Werkexemplaren im schulinternen Netzwerk. Sofern somit nur ein Ausschnitt einer aufgenommenen Fernsehsendung oder einer gekauften Video auf dem schulinternen Server gespeichert wird, ist dies erlaubt. Hingegen ist das vollständige oder weitgehend vollständige Vervielfältigen von Fernsehsendungen oder gekauften Videos nicht mehr durch die gesetzliche Lizenz von Art. 19 und den GT 9 erlaubt und bedarf somit der ausdrücklichen Zustimmung des Rechtsinhabers.

Das Weglassen von Vorspann und Abspann stellt noch kein ausschnittweises Vervielfältigen dar. Die Fernsehsendung ist trotz allem immer noch weitgehend vollständig wiedergegeben. Ebenfalls ist es nicht erlaubt, die Sendung in mehrere Ausschnitte zu teilen und anschliessend sämtliche Ausschnitte im Intranet zu speichern.

Quellen:

- DICE-Projekt: <http://www.diceproject.ch>
- Schweizerische Genossenschaft für Urheberrechte an audiovisuellen Werken: <http://www.suissimage.ch/index.php?id=nutzer&L=0>
- Schweizerische Bildungsserver educa: <http://guides.educa.ch/de/urheberrecht>
- Bildungsdirektion Kanton Bern: http://www.erz.be.ch/erz/de/index/kindergarten_volksschule/kindergarten_volksschule/schulleitungen_undlehrpersonen/richtlinien_formulareundmerkblaetter.assetref/dam/documents/ERZ/AKVB/de/09_Schulleitungen_Lehrpersonen/sl_ip_Unterlagen_urheberrecht_merkblatt_d.pdf